

Inhaltsverzeichnis

1.	ZERTIFIZIERUNGSVERFAHREN	3
	Auditvorbereitung	3
1.1	3	
1.2	Zertifizierungsaudit	4
1.3	Geltungsbereich des Standards.....	5
1.4	Risikoklassifizierung, Probenahme- und Analysehäufigkeit.....	5
1.5	Management von Nichtkonformitäten.....	5
1.6	Erteilung der Bescheinigung.....	6
2.	AUDITTYPEN	6
2.1	Re-Zertifizierung.....	6
2.2	Unangekündigte Audits	7
3.	ÜBERNAHME VON ZERTIFIZIERUNGEN ANDERER ZERTIFIZIERUNGSTELLEN	7
3.1	Übertragung der Zertifizierung bei Eigentümerwechsel oder Umfirmierung	7
3.2	Übertragung der Zertifizierung bei Zertifizierungsstellenwechsel.....	7
4.	BESCHEINIGUNGS AUSSETZUNG UND -ENTZUG	7
5.	MAßNAHMEN UND SANKTIONEN.....	7
6.	SANKTIONSKATALOG.....	8
7.	VERWENDUNG DES SIEGELS „OHNE GENTECHNIK“	9
8.	SONSTIGE REGELUNGEN.....	9

Haben Sie Fragen zu der Leistungsbeschreibung? Wir helfen Ihnen gern weiter.

Sie erreichen uns per Mail info.tncert@tuev-nord.de oder persönlich von Montag bis Freitag zwischen 07:30 Uhr und 18:00 Uhr unter 0800 – 2457457.

TÜV NORD CERT GmbH
Langemarckstraße 20
45141 Essen

www.tuev-nord-cert.de

Regeln und Leistungsbeschreibungen zur Zertifizierung nach VLOG "Ohne Gentechnik" Standard

Die Regeln und die Leistungsbeschreibungen zur Zertifizierung nach dem VLOG-Standard sind mitgeltend zum Angebot. Sie ergänzen die allgemeinen Bedingungen zur Zertifizierung.

Mit der Unterzeichnung des Vertrags erklärt das Unternehmen, dass es alle gültigen Bedingungen des VLOG Standards erfüllt. Der VLOG Standard gilt als Bestandteil dieses Vertrags.

Der jeweilige Standard sowie weitere mitgeltende Unterlagen und Regelungen finden Sie auf der VLOG Homepage <http://www.ohnegentechnik.org/ohne-gentechnik-siegel/standard00/>.

Das Unternehmen bestätigt die Kenntnisnahme des aktuellen VLOG Standards und erklärt, dass es diese Dokumente vor der Unterzeichnung gelesen und verstanden hat.

Die Auditoren werden von TÜV NORD CERT entsprechend der Zulassung für die Branche und Qualifikation ausgewählt.

Regeln des TÜV NORD CERT Zertifizierungsverfahrens nach VLOG "Ohne Gentechnik" Standard

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die ihn betreffenden Regeln der jeweils gültigen Zertifizierungsvorgaben des VLOG Standards vom Verband Lebensmittel ohne Gentechnik e.V. (nachfolgend kurz VLOG) auf Basis des jeweiligen zugrunde gelegten Standards einzuhalten. Verpflichtend sind die Regelungen in den jeweiligen VLOG Dokumenten. Insbesondere zu nennen sind:

- Der Auftraggeber muss vor eine Zertifizierung durch die Zertifizierungsstelle einen Zertifizierer-Anerkennungsvertrag mit dem Verband Lebensmittel ohne Gentechnik e.V. abgeschlossen haben und der Zertifizierungsstelle die aktuelle VLOG-IDs Nummer mitteilen.
- Die Zertifizierungsstelle ist berechtigt, Informationen, die das Zertifizierungsverfahren gemäß den Regelungen des jeweiligen VLOG - Standards betreffen, an die Verband Lebensmittel ohne Gentechnik e.V. herauszugeben.
- Wenn der Auftraggeber gewahr wird, dass in Bezug auf die Sicherheit oder Legalität eines Produkts eine Klage eingebracht werden könnte, wird er die Zertifizierungsstelle umgehend darüber in Kenntnis setzen. Die Zertifizierungsstelle wird ihrerseits entsprechende Schritte zur Beurteilung der Lage und deren Auswirkung auf die Zertifizierung einleiten und entsprechende Maßnahmen ergreifen.
- Im Fall eines Produktrückrufs wird der Auftraggeber die Zertifizierungsstelle innerhalb von 2 Werktagen nach dem Rückruf darüber informieren und ihr Einzelheiten über den Vorfall melden. Die Zertifizierungsstelle wird ihrerseits entsprechende Schritte zur Beurteilung der Lage und deren Auswirkung auf die Zertifizierung unternehmen und entsprechende Maßnahmen ergreifen. Die Information über den Produktrückruf ist an folgende E-Mail Adresse zu senden: tncert-food-recall@tuev-nord.de
- Im Falle von positiven Analysenergebnissen wird der Auftraggeber die Zertifizierungsstelle innerhalb von 2 Werktagen darüber informieren und ihr Einzelheiten über den Vorfall melden. Der Umgang mit positiven Analysenergebnissen ist dem aktuellem VLOG Standard zu entnehmen. Die Information über die positiven Analysenergebnisse sind an folgende E-Mail Adresse zu senden: tncert-food-recall@tuev-nord.de

- Findet bei einem VLOG-zertifizierten Unternehmen / Standort ein Eigentümerwechsel / eine Umfirmierung statt, ist die Zertifizierungsstelle umgehend darüber zu informieren.
- Sofern sich der Geltungsbereich der aktuellen Bescheinigung verändern sollte ist die Zertifizierungsstelle umgehend zu informieren (z.B.: Produktgruppen, Verfahren, Herstellungslinien, Vergabe von Tätigkeiten an Dritte). Die Festlegung ob ein vollständiges Audit oder nur bestimmte Anforderungen überprüft werden müssen, entscheidet die Zertifizierungsstelle.
- Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass die Zertifizierungsstelle berechtigt ist, die Ergebnisse aus den VLOG-Audits an den Verband Lebensmittel ohne Gentechnik e.V. weitergeben.
- Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass die Daten, Produktionsstätten, lizenzierten Produkte sowie Zertifikats- und Auditunterlagen in das Kunden- und Zertifizierungsstellenportal ECERT vom VLOG eingetragen werden. Nähere Informationen finden Sie auf der VLOG Internetseite (<https://www.ohnegentechnik.org/anleitungen-ecert/>).
- Bei einem nicht bestandenen Audit entscheidet der Verband Lebensmittel ohne Gentechnik e.V. über die Kündigung des Standardnutzungsvertrags, darüber hinaus bei Lizenznehmern für das „Ohne GenTechnik“ – bzw. „VLOG geprüft“-Siegel über einen Entzug der jeweiligen Nutzungslizenz. Die Zertifizierungsstelle ist zur Durchführung von Nachaudits, Verdachtsaudits und weiteren Überprüfungen berechtigt.
- Der Auftraggeber ist sich der Verpflichtung bewusst, die Durchführung von Witness-Audits, Verdachtsaudits, Wiederholungskontrollen und zusätzlichen Audits zu unterstützen.
- Der Auftraggeber informiert die Zertifizierungsstelle darüber, falls ein „Integrity Audit vom Verband Lebensmittel ohne Gentechnik e.V. durchgeführt wurde.
- Für eine Nutzung des VLOG-Standards außerhalb der EU ist eine Genehmigung von der Zertifizierungsstelle zu beantragen. Die Zertifizierungsstelle wird die Genehmigung weiter an den Standardesigner leiten.
- Die Nutzung des „Ohne GenTechnik“-Siegels zur Kennzeichnung und Bewerbung von Lebensmitteln/ Futtermitteln ist nur nach Freigabe des VLOG zulässig. Die Nutzung wird in einem Vertrag zwischen dem Lizenznehmer und dem VLOG geregelt.

1. Zertifizierungsverfahren

Die Auditvorbereitung dient der Überprüfung, ob die Zertifizierungsfähigkeit des Auftraggebers gegeben ist. Zur Vorbereitung erhält der Auftraggeber die Betriebsbeschreibung zur jeweiligen Stufe und den Interessentenfragebogen. Auf Grundlage dieser Informationen erhält der Antragsteller ein Angebot von TÜV NORD CERT. Sollte der Auditor vor Ort im Audit feststellen, dass die Angaben abweichen, kann es zu einem erhöhten Mehraufwand kommen. Die zusätzlich anfallenden Kosten trägt der Auftraggeber.

Weiterhin benennt der Auftraggeber eine von der Geschäftsleitung für die Abwicklung von Audits verantwortliche Kontaktperson, i. d. R. der Qualitätsmanagementbeauftragte.

1.1 Auditvorbereitung

- Vertrag zwischen Zertifizierungsstelle und Kunde (Festlegung der Auditdauer)
- Unterzeichneter Standardnutzungsvertrag mit VLOG (vergabe der VLOG-ID Nummer)
- Betriebsbeschreibung und Risikoeinstufung (Einstufung erfolgt vor dem Audit durch das Unternehmen)
- Auditzeitpunkt

- Festlegung des Auditbereiches
- Erst-Zertifizierung

Nach Vertragsabschluss (Vertrag zwischen Zertifizierungsstelle und Kunde und Vertrag zwischen VLOG und Kunde) bereitet sich der Auditor anhand des Interessentenfragebogens, der Betriebsbeschreibung und des Kalkulationsblattes auf das Audit vor und stimmt sich mit dem Auftraggeber über die weitere Vorgehensweise ab. Für die Auditplanung sendet der Auftraggeber die vom Auditor geforderten Dokumente für die Auditvorbereitung an den Auditleiter. Der Auditor erstellt vor dem Audit den Auditplan, der alle zu überprüfenden VLOG-Anforderungen, die betroffenen Prozesse und Organisationseinheiten des Auftraggebers sowie einen Zeitablauf für das Audit enthält. Der Auftraggeber erhält den Auditplan ca. zwei Wochen vor dem Audit. Der Auditleiter stimmt den Plan mit dem Auditbeauftragten des Auftraggebers ab und informiert ggf. die anderen Auditoren des Teams.

1.2 Zertifizierungsaudit

Das Audit vor Ort umfasst folgende Teilbereiche:

- Einführungsgespräch
- Folgend Dokumentenprüfung und Betriebsrundgang (Festlegung der Reihenfolge durch den Auditor):
- Dokumentenprüfung:
 - Einsicht in die Betriebsbeschreibung und Überprüfung der Risikoeinstufung
 - Einsicht in die relevanten Dokumente des Unternehmens (z.B. Organigramm / Organisation, QM-System, Warenbegleitpapiere)
 - Überprüfung der Einhaltung der Standardanforderungen (z.B. Kennzeichnung von Rohstoffen/Futtermitteln, Risikomanagement, etc.)
 - Mengenflusskontrolle (Plausibilität von In- und Output auf dem Betrieb)
- Betriebsrundgang:
 - Vor Ort Überprüfung der Produktionsbereiche, Anlagen und eingeschlossenen Produktionsprozesse
 - Überprüfung der Einhaltung der Systemvorgaben (z.B. getrennte Handhabung, Erkennung von Eintragsrisiken, etc.)
 - Befragung von Mitarbeitern
 - Probenziehung sofern vorgesehen bzw. im Verdachtsfall
 - Mahl- und Mischanlagen:
 - Mobile Mahl- und Mischanlagen: Es werden durch den Auditor mindestens 2 Anlagen begutachtet (insbesondere optische Inaugenscheinnahme und Abgleich mit Unterlagen), die für die VLOG-Zertifizierung angemeldet sind. Die Auswahl erfolgt risikoorientiert. Wird im Unternehmen nur eine Anlage für die „VLOG geprüft“-Produktion genutzt, ist diese zu begutachten.
 - Stationäre Mahl- und Mischanlagen: Es werden alle auf dem landwirtschaftlichen Betrieb vorhandenen Anlagen begutachtet.
 - Beauftragte Dienstleister (z.B.: Lagerhalter, Lohnverarbeiter)
- Überprüfung der Risikoeinstufung durch den Auditor
- Festlegung von Korrekturmaßnahmen durch das Unternehmen
- Akzeptanz der Korrekturmaßnahmen durch den Auditor
- Abschlussgespräch

Aufgabe des Unternehmens beim Audit ist, die praktische Anwendung seiner dokumentierten Verfahren zu demonstrieren. Hierzu müssen alle Produktgruppen sowie Prozesse, die im Geltungsbereich der Zertifizierung enthalten sein sollen, zum Zeitpunkt des Audits im laufenden Prozess sein. Hierzu zählen auch ausgelagerte Prozesse. Ist dieses nicht der Fall ist eine zusätzliche Auditierung dieser Prozesse/Produktgruppen mit einem erhöhten Auditaufwand erforderlich. Nach Beendigung des Audits wird der Auftraggeber in einem Abschlussgespräch über das Auditergebnis unterrichtet. Der Auditor kann eine Einschätzung zum Auditergebnis abgeben, aber kein endgültiges Ergebnis mitteilen. Das Auditergebnis wird in einem Bericht, die Nichtkonformitäten werden in einem Maßnahmenplan dokumentiert. Das Audit kann immer nur eine Betriebs-/Produktionsstätte umfassen. Weitere Regelungen zum Zertifizierungsverfahren für Re-, Nach- und Erweiterungsaudits sowie angekündigte und unangekündigte Auditoptionen sind im jeweiligen VLOG Standard beschrieben und verpflichtend.

1.3 Geltungsbereich des Standards

Der vorliegende Standard ist die Grundlage für eine Zertifizierung nach VLOG Zertifizierung für die Stufen Futtermittel, Rohstoffe, Lebensmittel und damit zusammenhängende Dienstleistungen und Tätigkeiten in der EU. Der VLOG Standard ist in einzelne Stufen und Unterstufen aufgeteilt. TÜV NORD CERT bietet eine Zertifizierung nachfolgenden Stufen an:

- Logistik (Lagerung, Handel) (Teil B),
- Futtermittelherstellung (Teil C),
- Matrixzertifizierung für den Bereich Logistik und Futtermittelherstellung (Teil D)
- Lebensmittelverarbeitung/ -aufbereitung (Teil G)
- Einzelhandel - Abgabe loser tierischer Lebensmittel (Teil H)

Beantragt ein Unternehmen die Zertifizierung nach VLOG-Standard für Tätigkeiten auf mehreren Stufen und / oder Unterstufen, sind vom Auditor alle Anforderungen der jeweiligen Stufen / Unterstufen zu prüfen. TÜV NORD CERT bietet keine VLOG Audits für die Stufe Landwirtschaft (Teil E) und Audits für den US-amerikanischen Bereich an.

1.4 Risikoklassifizierung, Probenahme- und Analysehäufigkeit

Der Auftraggeber ist im Rahmen des Eigenkontrollsystems des Unternehmens dazu verpflichtet risikoorientiert Proben zu ziehen und analysieren zu lassen. Die Regeln zur Risikoklassifizierung, Probenahme- und Analysehäufigkeit sind im aktuellem VLOG Standard beschrieben. Der Auditor ist berechtigt, im Verdachtsfall oder risikoorientiert, weitere Probenahmen und Analysen vorzunehmen und / oder weitere GVO-Analysen zu veranlassen. Die Kosten für die Probenahmen und Analysen werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Alle Proben werden gemäß VLOG Standard (Teil J Version 19.01) analysiert. Es werden nur Analyseergebnisse angerechnet, die nach den Anforderungen in Kapitel J 1-3 ermittelt wurden.

1.5 Management von Nichtkonformitäten

Die Regeln zum Management von Nichtkonformitäten sind im aktuellem VLOG Standard beschrieben. Die Überwachung der Durchführung der Korrekturmaßnahmen liegt im Verantwortungsbereich der Zertifizierungsstelle. Das Auditergebnis wird in der VLOG Betriebsbeschreibung und der VLOG Checkliste beschrieben. In der Checkliste zur auditierten Stufe werden die Bewertungen mit den dazugehörigen Bemerkungen und Korrekturmaßnahmen inklusive Frist und Verantwortlichkeit vor Ort dokumentiert. Der Auditor verifiziert die Korrekturmaßnahmen anhand der dargelegten Nachweise oder durch ein Nachaudit (Verbesserungskontrolle), d. h. eine erneute Überprüfung vor Ort, und vermerkt dieses im Maßnahmenplan. Korrekturmaßnahmen und Umsetzungsfristen müssen innerhalb von 4 Wochen nach dem Audit vom auditierten Unternehmen vorgelegt und von der zuständigen

Zertifizierungsstelle genehmigt werden. Über den Umfang des Nachaudits entscheidet der Auditleiter, es werden jedoch nur die von der Abweichung betroffenen Normforderungen auditiert. Wird die Umsetzung der Korrekturmaßnahme nicht frist- und sachgerecht durchgeführt, entscheidet die Zertifizierungsstelle, ob sie die von ihr ausgesprochene Zertifizierung zurück- oder entzieht. Nach dem Audit umgesetzte Korrekturmaßnahmen verändern das Auditergebnis nicht. Weitere Anforderungen zum Kapitel „Management von Nichtkonformitäten“ sind dem aktuellem VLOG Standard (Kapitel: A 3.9) und dem Sanktionskatalog in Anhang X zu entnehmen.

1.6 Erteilung der Bescheinigung

Da ein Audit immer eine Stichprobe darstellt, kann sich die Aussage des Auditors immer nur auf die betrachteten Umfänge beziehen. Die Erteilung der Bescheinigung erfolgt mit der positiven Prüfung des Zertifizierungsverfahrens durch die Zertifizierungsstelle. Nach bestandem Audit stellt die Zertifizierungsstelle unter Berücksichtigung von Kapitel A 3.9.2 dem Unternehmen, spätestens 8 Wochen nach Audit, eine Bescheinigung nach VLOG-Standard aus. Erst nach der Ausstellung der Bescheinigung des Erstaudits sind Unternehmen lieferberechtigt. Die Bescheinigung kann nur dann erteilt werden, wenn alle Nichtkonformitäten durch entsprechende Nachweise oder Nachaudit behoben wurden und zu allen Abweichungen Korrekturmaßnahmen vorliegen, die durch den Auditor verifiziert und akzeptiert wurden. Regelungen zur Bewertung der Anforderungen, den Umgang mit Korrekturmaßnahmen und die einzuhaltenden Meldefristen sind dem aktuellem VLOG Standard zu entnehmen. Wird die Bescheinigung nicht innerhalb von 8 Wochen nach Audit ausgestellt, erfolgt ein neues Regelaudit. Im Zuge der Kontrolle der Unterlagen durch die Zertifizierungsstelle wird nochmals die Risikoeinstufung des Unternehmens überprüft und ggfs. korrigiert. Erfolgt hierbei eine Korrektur der Risikoeinstufung, wird dies dem Unternehmen mitgeteilt. Liegt der Vertrag über die Zertifizierung unterschrieben vor, wird die Bescheinigung (ggf. in mehreren Sprachen) dem Auftraggeber mit dem Auditbericht zugestellt. Die Zertifizierungsstelle ist dazu verpflichtet innerhalb von acht Wochen dem Verband Lebensmittel ohne Gentechnik e.V. die Auditergebnisse zur Verfügung zu stellen. Die Daten werden in das Zertifizierungsstellenportal ECERT von VLOG eingetragen oder aktualisiert. Die betreffenden Dokumente und Aufzeichnungen sind dem aktuellem VLOG Standard zu entnehmen.

2. Audittypen

2.1 Re-Zertifizierung

Die Laufzeit der Bescheinigung reicht bis zum Ausstellen einer neuen Bescheinigung, längstens bis Ende des Folgejahres (bezogen auf das Auditdatum). Es werden jährliche Regelaudits bei Logistikunternehmen, Futtermittelherstellern, Matrixzertifizierungen, Lebensmittelverarbeitung/-aufbereitung und Einzelhandel - Abgabe loser tierischer Lebensmittel durchgeführt. Die Vorgaben zu den Auditintervallen sind in den einzelnen Kapiteln der betreffenden Stufen im aktuellem VLOG Standard hinterlegt. Re-Zertifizierungsaudit sind so durchzuführen, dass eine lückenlose Anschlusszertifizierung gewährleistet ist. Das Audit muss mindestens acht Wochen vor Ablauf der Laufzeit der bestehenden Bescheinigung durchgeführt werden. Vor der Re-Zertifizierung werden die Unternehmensdaten aktualisiert, um Änderungen, die signifikanten Einfluss auf das Betätigungsfeld oder die Arbeitsweise des Auftraggebers haben, zu berücksichtigen. Im Rahmen der Vorbereitung auf die Nach-, Stichproben-, Verdachts-, Überwachungs- bzw. Re-Zertifizierungsaudits sind die Unternehmen verpflichtet, der Zertifizierungsstelle wesentliche Änderungen in der Aufbau- und Ablauforganisation ihres Unternehmens mitzuteilen. Der Auditablauf entspricht dem Zertifizierungsaudit und ist dem aktuellem VLOG Standard zu entnehmen.

2.2 Unangekündigte Audits

Regelaudits können auch unangekündigt stattfinden. Dabei sind die Vorgaben des VLOG Standards zu berücksichtigen. Der Kunde wird 48 Stunden vor dem unangekündigten Audit, über das Audit informiert. Sollte das unangekündigte Audit in Kombination mit anderen Standards durchgeführt werden, sind die Anforderungen weiteren Standards mit zu berücksichtigen. Der Ablauf eines unangekündigten Audits entspricht dem eines Re-Zertifizierungsaudits. Verweigert der Auftraggeber die Durchführung eines unangekündigten Audits, entscheidet die Zertifizierungsstelle, ob die Ablehnung begründet ist. Bei einer unbegründeten Ablehnung wird die Zertifizierungsstelle das Audit mit einem General-K.O. bewerten und das Audit gilt als nicht bestanden. Findet ein unangekündigtes Audit in Kombination mit einem anderen Standard statt, so müssen die Anforderungen des anderen Standards ebenfalls mitberücksichtigt werden. Mögliche Konsequenzen sind ggf. Verlust der Lieferberechtigung und Sanktionsverfahren.

Weitere Audittypen

Weitere Regelungen zum Zertifizierungsverfahren für Regal-, Erst-, Erweiterungs-, Nach-, Verdachts- und Kombi-Audits sind im aktuellem VLOG Standard beschrieben und verpflichtend. Die anfallenden Kosten für Erweiterungs-, Nach-, und Verdachtsaudits, trägt der Auftraggeber.

3. Übernahme von Zertifizierungen anderer Zertifizierungsstellen

3.1 Übertragung der Zertifizierung bei Eigentümerwechsel oder Umfirmierung

Regelungen zur Übertragung der Zertifizierung bei Eigentümerwechsel oder Umfirmierung sind im aktuellem VLOG Standard beschrieben.

3.2 Übertragung der Zertifizierung bei Zertifizierungsstellenwechsel

Regelungen zur Übertragung der Zertifizierung bei Zertifizierungsstellenwechsel sind im aktuellem VLOG Standard beschrieben.

4. Bescheinigungsaussetzung und -entzug

Die TÜV NORD CERT ist Eigentümer der VLOG Bescheinigung und kann dieses zu jederzeit aussetzen oder zurückziehen. Das Unternehmen erhält ein Schreiben über die Gründe der Aussetzung und erforderliche Maßnahmen mit Zeitfristen zur Aufhebung der Aussetzung. Während der Aussetzung darf der Auftraggeber nicht mit der VLOG Bescheinigung werben. Das Unternehmen muss seine Kunden umgehend informieren und sie über die Umstände, die zum Entzugs oder der Aussetzung der Bescheinigung geführt haben, vollständig in Kenntnis setzen. Die Kunden müssen über die eingeleiteten Korrekturmaßnahmen zur Behebung der Abweichungen, um den Zertifizierungsstatus wieder zu erhalten, in Kenntnis gesetzt und dem Kunden bereitgestellt werden. Der VLOG wird umgehend über den Entzug der Bescheinigung durch die Zertifizierungsstelle informiert. Zu berücksichtigen sind auch die weiteren Anforderungen im VLOG Standard (z.B.: Siegelnutzung/ Lizenzvertrag mit dem VLOG).

5. MAßNAHMEN UND SANKTIONEN

Sofern die Zertifizierungsstelle feststellt, dass der Auftraggeber die Bestimmungen des VLOG Standards oder des Zertifizierungsvertrags nicht erfüllt, werden gemäß den Bestimmungen im VLOG Standard in Bezug auf die Bewertungs- und Zertifizierungskriterien Maßnahmen und Sanktionen auferlegt. Maßnahmen und Sanktionen sind folgende:

- Verdachtsaudit beim Auftraggeber.
- Nachaudit beim Auftraggeber.
- Verschärfte Kontrolle beim Auftraggeber.
- Zusätzliche Probenahme und Analysen durch die Zertifizierungsstelle.
- Aussetzung der Zertifizierung
- Löschung des Kontrollvertrages / Entzug der VLOG-Bescheinigung

Der anfallende Mehraufwand erfolgt entsprechend der Entgeltordnung. Im Angebot angegebene Tagessätze zzgl. Reisezeiten und Reisekosten werden berücksichtigt. Die Kosten für zusätzliche Probenahme und Analysen übernimmt der Auftraggeber.

6. Sanktionskatalog

Es gilt zudem der Sanktionskatalog des Verbandes für Lebensmittel ohne Gentechnik e.V. in der jeweils gültigen Fassung (<http://www.ohnegentechnik.org/>).

VLOG Anhang X (Version 19.01)

Beispielhafte Auslöser durch Unternehmen	Sanktion durch Zertifizierungsstelle
Leichte Abweichung (B-Bewertung, nicht erfüllt)	Schriftlicher Hinweis (Eigentlich keine Sanktion, sondern Hilfsmittel zur Vermeidung zukünftiger Verstöße)
Verstöße gegen Dokumentationspflichten, die die Sicherheit des Systems gefährden können (mögliche Bewertung: nicht erfüllt, Risiko)	<ul style="list-style-type: none"> • Verstärkte Aufzeichnungs- und Meldepflicht • Ggfs. Nachaudit • Ggfs. zusätzliche Probenahme und Analyse • Erteilung der Bescheinigung erst nach Umsetzung und Prüfung der Korrekturmaßnahme durch die Zertifizierungsstelle
Abweichungen, die die Sicherstellung der „ohne Gentechnik“-Lebensmittel- bzw. „VLOG geprüft“- Futtermittel gefährden, z.B. Verwendung konventioneller Rohstoffe, fehlende Einhaltung von Umstellungszeiten, fehlende Chargentrennung, etc. (mögliche Bewertung: nicht erfüllt, Risiko, KO)	<ul style="list-style-type: none"> • Abmahnung • Nachaudit • Ggfs. zusätzliche Probenahme und Analyse • Bei Bewertung Risiko: Erteilung der Bescheinigung erst nach Umsetzung und Prüfung der Korrekturmaßnahme durch die Zertifizierungsstelle • Bei Bewertung KO: Entzug der VLOG-Bescheinigung innerhalb von 2 Werktagen
Feststellung von GVO bei Identifikation einer konkret betroffenen Menge (z.B. Partie im Futtermittelwerk, etc.)	<ul style="list-style-type: none"> • Ausschluss nicht konformer Waren / Erzeugnisse von der Auslobung als „Ohne Gentechnik“-Produkte • Nachaudit

	<ul style="list-style-type: none"> • Ggfs. zusätzliche Probenahme und Analyse
Wiederholter Verstoß gegen den VLOG-Standard	Abmahnung <ul style="list-style-type: none"> • Nachaudit • Ggfs. zusätzliche Probenahme und Analyse • Aussetzung der Zertifizierung mit zeitlich begrenztem Vermarktungsverbot von „Ohne Gentechnik“ Lebensmitteln bzw. „VLOG geprüft“-Futtermitteln
<ul style="list-style-type: none"> • Schwerwiegende Verstöße; • Fehlende Bereitschaft zur Einhaltung der Vorgaben; • Nutzung der VLOG-Bescheinigung für nicht zertifizierte Produkte/ Futtermittel oder in irreführender Art und Weise; • Verweigertes oder nicht konformes Nachaudit(-ergebnis) nach Aussetzung der Zertifizierung 	Lösung des Kontrollvertrages Entzug der VLOG-Bescheinigung

7. Verwendung des Siegels „Ohne GenTechnik“

Voraussetzung ist, dass es alle Bedingungen für die Teilnehmer erfüllt, die beispielsweise im VLOG Standard vorgegeben sind. Die Verwendung/ Nutzung des „Ohne GenTechnik“-Siegel oder des Futtermittel-Siegels „VLOG geprüft“ ist nur mit Zustimmung des Verbands Lebensmittel ohne Gentechnik e.V. zulässig. Die Nutzung wird in einem Vertrag zwischen dem Lizenznehmer und dem VLOG geregelt. Grundlage des Vertrags ist eine Zertifizierung auf Basis des vorliegenden Standards. Informationen hierzu finden Sie über die Website <http://www.ohnegentechnik.org/>. Regelungen zur Siegelnutzung sind im VLOG Standard beschrieben. Das Unternehmen ist verpflichtet, die Zertifizierungsstelle unverzüglich über Verletzungen des Siegels hinzuweisen, von denen das Unternehmen Kenntnis erlangt.

8. SONSTIGE REGELUNGEN

Der Auftraggeber erklärt sich mit:

- routinemäßigen angekündigten oder unangekündigten Audits oder Besuchen durch den VLOG, im Rahmen von Compliance Aktivitäten einverstanden.
- Witnessaudits durch den VLOG / Zertifizierungsstelle oder Eigner eines spezifischen freiwilligen Audit Moduls, wenn dieses in die Zertifizierung integriert ist.
- der Teilnahme von Auditoren im Training

in seinem Unternehmen einverstanden.

Der Zertifizierungsstatus kann beeinträchtigt werden, wenn der Auftraggeber den Zutritt auf Teile des Unternehmens oder dessen Prozesse in Bezug auf die oben genannten Punkte unangemessen verweigert. Im Rahmen der qualitätssichernden Maßnahmen kann der VLOG den Auftraggeber direkt kontaktieren, um Informationen zum Zertifizierungsstatus des Unternehmens, der Leistung der TÜV NORD CERT oder den Berichtsinhalten zu erhalten.